

BGer 1C 233/2010 vom 19. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_233_2010

FR: TF 1C 233/2010 du 19 mai 2010

IT: TF 1C 233/2010 del 19 maggio 2010

Regeste

Baubewilligung/Neuordnung Signalisation Parkplätze auf dem Güterbahnhof-Areal |
Raumplanung und öffentliches Baurecht

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 19.05.2010 1C 233/2010 (1C_233/2010)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 19.05.2010 1C 233/2010 (1C_233/2010) Tribunale
federale I Corte di diritto pubblico 19.05.2010 1C 233/2010 (1C_233/2010)

Baubewilligung/Neuordnung Signalisation Parkplätze auf dem Güterbahnhof-Areal |
Raumplanung und öffentliches Baurecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_233/2010
Urteil vom 19. Mai 2010 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Féraud, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte X. _____ GmbH,
vertreten durch Rechtsanwalt Marc Weber, Beschwerdeführerin, gegen Y. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Benno Lindegger, Beschwerdegegner, Politische Gemeinde
St. Gallen, Rathaus, 9001 St. Gallen, Departement des Innern des Kantons St. Gallen,
Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen. Gegenstand Baubewilligung/Neuordnung
Signalisation Parkplätze auf dem Güterbahnhof-Areal, Beschwerde gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. März 2010. In Erwägung, dass die
X. _____ GmbH gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
18. März 2010 mit Eingabe vom 12. Mai 2010 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht hat; dass das angefochtene Urteil des
Verwaltungsgerichts der Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben am 31. März 2010,
also während des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG), zugestellt
worden ist; dass eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten innert 30
Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids
beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG); dass gemäss Art. 46 Abs. 1
lit. a BGG gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen vom siebenten Tag vor
Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still stehen; dass gemäss Art. 44 Abs. 1
BGG Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst
werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen; dass im Fall der Mitteilung des
angefochtenen Entscheids während der Gerichtsferien die Frist am ersten Tag nach den
Gerichtsferien zu laufen beginnt (BGE 132 II 153 E. 4.2 S. 158 f.; Urteile 5A_634/2008
vom 9. Februar 2009 E. 1 und 4A_372/2007 vom 11. Oktober 2007); dass die dreissigtägige
Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG im vorliegenden Fall am Montag 12. April 2010 zu
laufen begonnen hat und am Dienstag 11. Mai 2010 abgelaufen ist; dass somit die mit 12.
Mai 2010 datierte und am gleichen Tag der Post übergebene Beschwerdeschrift verspätet
eingereicht worden ist, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit.

a BGG nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass mit dem Entscheid in der Sache selbst das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden ist; erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Politischen Gemeinde St. Gallen sowie dem Departement des Innern und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. Mai 2010 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Féraud Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.